

P r o t o k o l l  
 über die öffentliche Sitzung  
 des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr  
 der Stadt Georgsmarienhütte vom 04.03.2013  
 Rathaus, Oeseder Straße 85, Saal Osnabrück, Raum-Nr. 173

**Anwesend:**

Vorsitzender

---

Schoppmeyer, Thorsten

Mitglieder

---

Beermann, Volker

Büter, Rainer

Grothaus, Ludwig

Hebbelmann, Udo

Vertreten von Hr. Pesch bis  
18.32 Uhr (TOP 4)

Holz, Benedikt

Kir, Emine

Kraegeloh, Klaus

Lorenz, Robert

Lüchtfeld, Johanna

Noureldin, Dr., Nabil Dr.

Pesch, Karl-Heinz

Vertretung für Hr. Böhle  
 Vertretung für Hr. Korte  
 Vertretung für Hr. Hebbelmann  
 bis 18.32 Uhr (TOP 4)  
 ab 18.09 Uhr

Symanzik, Julian

Wallenhorst, Sandra

Verwaltung

---

Frühling, Manfred

Pohlmann, Ansgar Bürgermeister

Reinersmann, Herbert

Protokollführer/in

---

Budke, Andre

Fehlende Mitglieder

---

Böhle, Rolf

Korte, Thomas

Vertreten von Fr. Lüchtfeld  
 Vertreten von Hr. Noureldin

**Beginn:** 18:03 Uhr

**Ende:** 20:04 Uhr

## Tagesordnung

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>
1.	Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.	Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2013 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 04.02.2013
3.	Wichtige Mitteilungen der Verwaltung
4.	68. FNP-Änderung "Gewerbliche Baufläche Mündruper Heide" Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägung Vorlage: BV/043/2013
5.	Bebauungsplan Nr. 268 "Gewerbegebiet Mündruper Heide" Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägung Vorlage: BV/049/2013
6.	Bebauungsplan Nr. 271 "Östlich Buchgarten - Erweiterung Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden Vorlage: BV/042/2013
7.	Bebauungsplan Nr. 108 "Mühlenbrink" -1. Änderung - Overbergschule - frühzeitige Information der Öffentlichkeit - Vorlage: BV/041/2013
8.	Bauvoranfrage Gewerbeobjekt Malbergen Vorlage: BV/048/2013
9.	Bebauung Grundstück Schwarzer Weg 11 - Abwägung städtebaulicher und naturschutzfachlicher Belange Vorlage: BV/050/2013
10.	Beantwortung von Anfragen
11.	Anfragen

**1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung werden keine Anmerkungen vorgetragen. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

Entsprechend § 10 der Geschäftsordnung des Rates fragt der Vorsitzende an die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet, ob jemand zu einem Tagesordnungspunkt gehört werden möchte. Das ist zu den TOPs 4 und 5 der Fall.

**2. Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2013 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 04.02.2013**

Herr Lorenz trägt zu TOP 4 vom 04.02.13 vor, dass das Protokoll auf Seite 6, Absatz 6 die Aussage von Herrn Frühling falsch wiedergebe. Herr Frühling widerspricht dem.

**Folgender Beschluss wird bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen gefasst:**

Das Protokoll Nr. 02/2013 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 04.02.2013 wird genehmigt.

**3. Wichtige Mitteilungen der Verwaltung**

**Immobilienmesse**

Herr Reinersmann teilt mit, dass die Stadt Georgsmarienhütte auf der Immobilienmesse der Sparkasse Osnabrück vom 23.-24.02.13 präsent gewesen sei. Neben den vorhandenen Restgrundstücken seien die Perspektivflächen (Buchgarten-Erweiterung, Auf der Nathe-Erweiterung, Overbergschule) vorgestellt worden. Zur Sitzung des Ausschusses am 11.03.13 solle eine schriftliche Mitteilung hierzu erfolgen.

**Bebauungsplan „Auf der Nathe-Erweiterung“**

Herr Reinersmann teilt mit, dass betreffend des Bebauungsplanes Nr. 269 „Auf der Nathe-Erweiterung“ in KW 10 oder 11 verschiedene Gespräche mit dem beauftragten Planungsbüro sowie den Grundstücksnachbarn geführt würden, mit dem Ziel, im April erste Plankonzepte zur Beratung vorzulegen.

### **Spielplatzoptimierungskonzept Holzhausen**

Herr Reinersmann teilt mit, dass der Planungsauftrag zum Spielplatzoptimierungskonzept Holzhausen an das Büro Stadtkinder, Dortmund, erteilt worden sei. Derzeit würden die für die Grundlagenermittlung erforderlichen „Streifzüge“ der Holzhauser Kinder organisiert, woran verschiedene Schulen und Vereine beteiligt werden sollten. Es solle hierzu auch eine vorbereitende Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

### **Hochwasserschutzmaßnahmen**

Herr Reinersmann teilt mit, dass die Drosseloptimierungen an den Hochwasserrückhaltebecken Gartmannsbach und Suttmeyers Wiesen abgeschlossen seien und in KW 11/2013 abgenommen würden.

### **Bushaltestelle Johannes-Möller-Straße / Klöcknerstraße**

Herr Reinersmann teilt mit, dass ein Büro mit der Vorbereitung der Maßnahmenvergabe beauftragt werden solle. Der vorzeitige Beginn der Maßnahme sei genehmigt worden.

### **Leerstandsermittlung**

Herr Frühling teilt mit, dass für die Erfassung der Wohnungsleerstände nunmehr nicht, wie zunächst beabsichtigt, das LGLN ausgewählt worden sei. Der gewählte Anbieter biete im Gegensatz zum LGLN tagesaktuelle Daten an. Das Programm werde in den kommenden zwei Wochen installiert.

Die Nachnutzungspotenziale von Immobilien sollten sukzessive für die Stadtteile ermittelt werden, angefangen bei Alt-Georgsmarienhütte, da hier der größte Bedarf angenommen werde. Hiermit werde ein externes Büro beauftragt, da dieses von der Verwaltung nicht zu leisten sei.

### **Fortschreibung Regionales Raumordnungsprogramm 2004**

Herr Frühling teilt mit, dass im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, Bereich Energie, bis zum 05.04.13 eine Stellungnahme der Stadt Georgsmarienhütte erwartet werde. Da die Stadt Georgsmarienhütte nicht als Vorranggebiet für Wind, Geothermie o.ä. ausgewiesen werden solle, gebe es hier keine Bedenken oder Anregungen.

#### **4. 68. FNP-Änderung "Gewerbliche Baufläche Mündruper Heide" Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägung Vorlage: BV/043/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Schoppmeyer regt an, die TOPs 4 und 5 gemeinsam zu beraten. Der Ausschuss folgt diesem Vorschlag.

Herr Frühling stellt dar, dass in der Bauflächenuntersuchung 2008 keine grundsätzlichen Eignungseinschränkungen der Fläche vor Ort ausgemacht worden seien. Es gebe allerdings Entwicklungseinschränkungen zur bestehenden Siedlung „Königsbach“ hin. Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit seien seitens der Verwaltung Alternativen einer geänderten Erschließung des Gewerbegebietes für den östlichen Bereich geprüft worden. Dies schließe die Möglichkeit einer Freistellung der Straße „Mündruper Heide“ ein und die Ausweisung von Bereichen als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) mit Lärmemissionseinschränkungen. Da die angrenzende Siedlung im Außenbereich liege, könne sie hinsichtlich der Emissionsgrenzen wie ein Mischgebiet (MI) betrachtet werden.

Am 17.01.13 sei eine Beteiligung der Bürger durchgeführt worden, das Protokoll dieser Veranstaltung sei den Fraktionen und den Teilnehmern der Veranstaltung vorgelegt worden. Tenor der Veranstaltung sei gewesen, dass grundsätzlich auf die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen verzichtet werden sollte. Falls dieser Forderung nicht nachgekommen werde, solle die Bebauung einen möglichst großen Abstand zur Siedlung einhalten, der Königsbach sei hierbei als Grenze genannt worden.

Der Anlieger Herr Pätzold merkt an, dass viele Anlieger generell gegen ein Gewerbegebiet seien. Seine Nachbarin, Frau Valks, habe versucht, anhand des Gewerbegebietes Hilter-Ebbendorf (GE H-E) eine Kosten-Nutzen-Rechnung von Gewerbegebieten aufzustellen.

Frau Valks leitet ein, dass durch den Bau der BAB das ehemals ruhige Wohnen in der Siedlung eingeschränkt worden sei. Nun sei der Blick in die Landschaft durch das Gewerbegebiet bedroht. Das Standortkonzept für gewerbliche Bauflächen habe eine Entwicklung eines Gewerbegebietes angrenzend an die Siedlung nicht empfohlen. Anhand des GE H-E habe sie ermittelt, dass ein Gewerbegebiet ab dem 5. Jahr Erträge zeige, eine Amortisation durch die Gewerbesteuern sei rechnerisch nach 40 Jahren erreicht. Herr Bürgermeister Pohlmann erläutert, durch das Standortkonzept für gewerbliche Bauflächen wurden potentielle Gewerbeflächen ausgemacht und eine Prioritätenliste erstellt, die die notwendigen Eingriffe minimiere. Die Stadt Georgsmarienhütte habe durch die Raumordnung den Auftrag, Arbeitsplätze vorzuhalten. Derzeit könnten an Gewerbeflächen, die im Zugriff der Stadt Georgsmarienhütte stehen, nur eine Fläche von ca. 2 ha und 3-4 kleinere Flächen angeboten werden. Gleichzeitig bestehe derzeit eine ungebrochene Nachfrage nach Gewerbeflächen. Zudem greife eine Kosten-Nutzen-Rechnung, deren Nutzen allein auf der Gewerbesteuer basiere, zu kurz.

Herr Lorenz weist darauf hin, dass im GE H-E zum 31.01.2012 bei einem Vermarktungsstand von zwei Dritteln der Fläche bislang ein Gewinn von -18,84 €/m<sup>2</sup> erreicht wurde, der Gesamtverlust dürfe sich auf ca. 2 Mio. € belaufen. Angesichts der Rahmenbedingungen von sinkender Bevölkerung (einem Mangel an Firmen, einer geringen Arbeitslosigkeit) und den rechtlichen Vorgaben des § 1a BauGB, der eine Umnutzungssperre für den Außenbereich vorsehe, soweit eine Umnutzung nicht nach § 1a II 2 BauGB notwendig sei, sei eine Vorratshaltung von Gewerbeflächen nicht geboten.

Herr Bürgermeister Pohlmann stellt klar, dass das GE H-E nicht als Referenz herangezogen werden könne. Er wiederholt, dass die Stadt Georgsmarienhütte durch die Raumordnung den Auftrag habe, Arbeitsplätze vorzuhalten. Bereits für die Bestandssicherung würden hierzu Flächen benötigt, da die durchschnittlich benötigte Fläche pro Mitarbeiter steige. Die Verwaltung habe wiederum den Auftrag erhalten, Gewerbeflächen zu entwickeln. Diesen Auftrag erfülle die Verwaltung.

Herr Beermann pflichtet bei, dass das GE H-E keine Referenz sei, die Flächen hätten relativ lange brach gelegen, einige Ansiedlungen seien nur geglückt, weil für einige Georgsmarienhütter Betriebe keine passenden Flächen vorhanden gewesen seien. Das Gewerbegebiet Mündruper Heide sei das Ergebnis einer langen Diskussion um Gewerbepotentialflächen.

An Herrn Lorenz gerichtet fügt er hinzu, dass er Äußerungen, die dem Verwaltungshandeln einen rechtswidrigen Charakter unterstellen, kritisch sehe. Man befinde sich hier in einem normalen Bauleitplanverfahren.

Herr Pesch fügt hinzu, er unterstütze das Gewerbegebiet grundsätzlich, da die Stadt Georgsmarienhütte Wohn- und Gewerbeflächen anbieten müsse. Die Grenze des Gewerbegebietes sehe er am Königsbach.

Herr Noureldin fragt an, inwieweit die Naturschutzbelange berücksichtigt worden seien. Die Fläche sei feucht, erfolge eine Umweltverträglichkeitsprüfung? Grundsätzlich sei die Ausweisung von Gewerbegebieten notwendig, allerdings müsse abgewogen werden, an welchem Ort.

Herr Frühling erläutert, die Verwaltung habe auftragsgemäß einen Antrag auf Löschung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt, in diesem Zusammenhang wurde eine naturschutzfachliche Untersuchung und Bewertung der Fläche vorgenommen. Darüber hinaus muss zur Bauleitplanung ein Umweltbericht erstellt werden, der jedoch zurzeit noch nicht vorliege. Hierdurch sei die Wahrung der Naturschutzbelange gesichert.

Weiterhin stellt Herr Frühling zwei Planungsalternativen dar (siehe Anlage). In Alternative 1 werde eine Abstandsfläche zur Wohnbebauung eingefügt. Alternative 2 könnte ein Mischgebiet östlich des Königsbaches festsetzen, wobei dieses Mischgebiet dann so gegliedert würde, dass angrenzend an die Siedlung Königsbach ausschließlich Betriebsleiterwohnungen und daran angrenzend mischgebietsverträgliche Gewerbebetriebe zugelassen werden. Auf diese Weise entstehe ein gestaffelter Übergang zum eigentlichen Gewerbegebiet.

Herr Noureldin weist darauf hin, dass von dem hoch stehenden Grundwasser Probleme ausgingen, worauf Herr Reinersmann entgegnet, diese Problematik sei im Standortkonzept mit geprüft worden und werde auch im Umweltbericht berücksichtigt.

Herr Schoppmeyer fasst zusammen, die Fläche östlich des Königsbach könne entweder freigelassen werden, als MI oder als GE ausgewiesen werden.

Herr Beermann möchte wissen, wann im Verfahren der Umweltbericht vorgelegt werde. Herr Reinersmann erläutert, dieser würde bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgelegt, diverse Punkte aus dem Umweltbericht seien aber bereits im Zuge der Löschung aus dem Landschaftsschutzgebiet abgearbeitet.

Die Anliegerin Frau Valks weist darauf hin, dass das Grundwasser auf der Fläche hoch anstehe. Auch sei das Quellgebiet des Königsbaches auf der anderen Seite der Bundesstraße nicht berücksichtigt worden. Die Bürgerinitiative plane, den Königsbach zu renaturieren, daher sollte hier keine Bebauung erfolgen.

Der Anlieger Herr Pätzold möchte wissen, ob in der Reihenfolge der laut Standortkonzept möglichen gewerblichen Flächen in der Rangfolge von den besten zu den weniger geeigneten Flächen vorgegangen werde.

Herr Bürgermeister bestätigt dies, zugleich erfolge eine Optimierung der Bestandsflächen.

Der Anlieger Herr Wamhoff bittet um Auskunft, ob für das Gewerbegebiet Ausgleichsflächen ausgewiesen werden müssten und schlägt vor, diese östlich des Königsbaches festzusetzen. Herr Reinersmann antwortet, diese Festsetzung sei grundsätzlich möglich, der Rat entscheide, ob eine Kompensation, deren Ausmaß sich nach der Eingriffsintensität richte, vor Ort oder an anderer Stelle durchgeführt werde.

Herr Lorenz bezieht sich auf die Beschlussvorlage, S.3, Stellungnahme Nr. 1 der Regional- und Bauleitplanung, LKOS, Absatz 2, und merkt an, dass die Verwaltung den Status der Fläche als Vorsorgefläche nicht berücksichtigt habe.

Herr Reinersmann antwortet, dass bislang Einvernehmen im Rat bestanden habe, abwägungsrelevante Informationen im Lauf eines Planverfahrens abzuarbeiten und nicht bereits von Beginn an eine möglichst umfangreiche Textdokumentation zu liefern, die dann im Laufe eines Planverfahrens mehrfach kostentreibend vervielfältigt und den Ratsmitgliedern zugestellt werden müsste. Man werde ein solches Vorgehen aber auf Wunsch des Rates natürlich auch liefern können.

Der Ausschuss stimmt über die Abwägungsvorschläge in toto ab. Diese werden bei 2 Gegenstimmen angenommen.

### **Abwägungsvorschlag im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

#### **1. Katharina Dependehner, Thomas Dependehner, Martin Dependehner, Bielefelder Straße 31, Georgsmarienhütte vom 02.01.2013**

„... unser Grundstück befindet sich an der Einmündung Bielefelder Straße (ehem. B 68) / Mündruper Heide.

Die geplante Gewerbefläche Mündruper Heide würde in unmittelbarer Nähe zu unserem Grundstück bzw. Haus entstehen.

Hiermit widersprechen wir der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Widerspruch wird begründet mit der zu erwartenden Zerstörung wertvoller Natur- und Landschaftsflächen, Verdrängung von Tieren und der dann sicherlich deutlichen Zunahme von Auto- bzw. LKW-Verkehr.

Der Ort Holsten-Mündrup hat seinerzeit lange genug durch die ehem. Bundesstraße 68 unter starkem Kraftfahrzeug-Verkehr gelitten; außerdem sind durch den Bau der Bundesautobahn A 33 damals schon erhebliche Naturflächen unseres Ortes unwiederbringlich zerstört worden.

Zu einem Gespräch sind wir gerne bereit.

#### **Abwägungsvorschlag**

##### Hinweis:

In einem förmlichen Bauleitplanverfahren besteht nicht die Möglichkeit des Widerspruchs. Es kann eine Normenkontrollklage gegen das Verfahren bei dem Obergericht Lüneburg eingereicht werden, sobald der Bebauungsplan als Satzung Rechtskraft erlangt. Gegen den Flächennutzungsplan kann dieses nicht erfolgen.

Zur Vorbereitung der 68. Änderung des FNP wurde ein Antrag auf Löschung aus dem LSG gestellt, der den Zustand der Landschaft und der Natur im Plangebiet dokumentiert.

Aufgrund dieser Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass keine wertvollen Natur- und Landschaftsbestandteile ungenutzt werden sollen, sondern ausschließlich Flächen, die bereits heute einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Die Frage der Zunahme des Verkehrs sowie die Frage der Lärmbeeinträchtigungen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abschließend zu klären.

#### **2. Ludger Wamhoff. Mündruper Heide 6, Georgsmarienhütte vom 03.01.2013**

„Vorbehalt“

68. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gewerbliche Baufläche Mündruper Heide Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit behalte ich mir vor, im Falle der besagten Änderung des Flächen-nutzungsplanes, einen noch zu ermittelnden finanziellen Ausgleich zu fordern.

Schon durch die Änderung der Nutzung an sich entsteht mir ein Wertverlust bezüglich des erst vor etwa einem Jahr erworbenen Grundbesitzes mit Wohnhaus an der Mündruper Heide. Zumal ich noch im Oktober 2011 direkt vor Tätigung des Kaufs von Seiten der Stadt Georgsmarienhütte die Auskunft erhielt, eine Gewerbliche Nutzung der betreffenden Fläche stehe nicht an, da es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handele.

Die Naturlandschaft direkt vor der Haustür war bei der Kaufentscheidung ausschlaggebend. Des Weiteren sind massive Störungen sowohl durch jahrelange Bautätigkeiten als auch durch diverse gewerbliche Tätigkeiten mit deutlich erhöhtem Verkehrsaufkommen zu erwarten. Der Ideelle Wert, aber auch der tatsächliche Kaufwert meines Objektes sinken dadurch erheblich.“

„Widerspruch“

68. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gewerbliche Baufläche Mündruper Heide

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes: Gewerbliche Baufläche Mündruper Heide Widerspruch ein.

Ich bitte um Akteneinsicht sowie Zusendung der Planungsunterlagen dies-bezüglich in Kopie. Nach Erhalt der gewünschten Unterlagen werde ich meinen Widerspruch begründen.“

#### **Abwägungsvorschlag**

In einem förmlichen Bauleitplanverfahren besteht nicht die Möglichkeit des Widerspruchs. Es kann eine Normenkontrollklage gegen das Verfahren bei dem Obergericht Lüneburg eingereicht werden, sobald der Bebauungsplan als Satzung Rechtskraft erlangt. Gegen den Flächennutzungsplan besteht diese Möglichkeit nicht!!

Planungsrechtlich beachtliche Stellungnahmen wurden nicht vorgetragen.

#### **Abwägungsvorschlag im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Landkreis Osnabrück – Planung, Osnabrück vom 15.01.2013**

#### **Regional- und Bauleitplanung**

#### **Stellungnahme**

Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt das geplante Gewerbegebiet in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiet Nördl. Teutoburger Wald Wiehengebirge).

Grundsätzlich handelt es sich bei Vorsorgegebieten um Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die obenstehenden Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Ein Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde von der Stadt Georgsmarienhütte beim Landkreis Osnabrück gestellt und befindet sich zurzeit im Verfahren.

#### **Stellungnahme**

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes zwischen der BAB A 33 und der Kreisstraße 347 keine Bedenken.

**Abwägungsvorschlag**

Die Information, dass keine Bedenken gegen die Ausweisung des Gewebe-gebietes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der A 33 und der Bielefelder Straße, die in diesem Bereich nicht mehr Kreisstraße ist, sondern eine Gemeindestraße.

**Stellungnahme**

Die o. a. Bauleitplanung schließt unmittelbar an die nördlich vorhandenen planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen an. Westlich befindet sich die mit dem Bebauungsplan Nr. 10 überplante Kleingartenanlage. Südöstlich grenzt unmittelbar Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich an. Vorbelastungen bestehen bereits durch die Autobahn A 33 im Nordosten und die Bielefelder Straße im Südwesten. Mögliche zusätzliche Beeinträchtigungen aufgrund der o. a. Bauleitplanung für die nahe Wohnnutzung sollten daher im weiteren Verfahren gutachtlich untersucht werden.

**Abwägungsvorschlag**

Mögliche Beeinträchtigungen wären in einem noch zu erstellenden Gutachten zu klären.

**Stellungnahme**

Im beizufügenden Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB sind die relevanten Umweltauswirkungen, die nach gegenwärtigem Wissensstand und durch das Planverfahren ermittelt werden können, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

**Abwägungsvorschlag**

Der Umweltbericht wird entsprechend den Vorgaben erstellt.

Zum Antrag auf LSG-Ausgliederung sind bereits umfassende Unterlagen erstellt worden.

**Naturschutz**

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist ein Umweltbericht zu erarbeiten.

Wichtige Grundlagen dazu sind bereits in einem Fachgutachten zu Biotoptypen, Artenschutz und Vegetationskunde beigefügt. Sie sind inhaltlich konsistent und nachvollziehbar. Demnach wird die Planung keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllen.

**Abwägungsvorschlag**

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme**

Im Rahmen des Umweltberichts ist auch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen.

**Abwägungsvorschlag**

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend vorgenommen.

**Wasserwirtschaft****Stellungnahme**

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen gegen die geplante Ausweisung keine grundsätzlichen Bedenken.

**Abwägungsvorschlag**

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme**

Durch das Planungsgebiet fließt ein Gewässer dritter Ordnung. Eine Umgestaltung ist nicht vorgesehen. Zum Schutz und zur Reinhaltung des Gewässers ist ein entsprechender Gewässerrandstreifen auszuweisen.

**Abwägungsvorschlag**

Am Graben ist im Bebauungsplan ein entsprechender Gewässerrandstreifen vorgesehen.

**Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd, Georgsmarienhütte vom 14.01.2013**

**Stellungnahme**

„... das beplante Gebiet liegt z.T. in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Kloster Oesede. Zur Planung und Realisierung des Bauvorhabens sind die Richtlinien für Wasserschutzgebiete zu beachten, DVGW-Arbeitsblatt W101.

**Abwägungsvorschlag**

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beachten.

**Stellungnahme**

Es gilt die zugehörige Schutzgebietsverordnung.

**Abwägungsvorschlag**

Laut beigefügter Karte liegt das Flurstück 203 in der Ecke Bielefelder Straße / Mündruper Heide im Wasserschutzgebiet. Des Weiteren befindet sich auch die Straße „Im Mündrup“ im Wasserschutzgebiet. Die Richtlinien für Wasserschutzgebiete sind zu beachten. Alle anderen Flurstücke des Plangebietes sind nicht von der Ausweisung des Wasserschutzgebietes betroffen.

**Folgende Beschlussempfehlung wird bei 2 Gegenstimmen gefasst:**

Auf der Grundlage der zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen wird ein Vorentwurf eines Plankonzeptes des der 68. Änderung FNP beschlossen.

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen, wenn das Verfahren zur Löschung des Landschaftsschutzgebietes (Naturpark Nördl. Teutoburger Wald – Wiehengebirge vom 12. Mai 1965) abgeschlossen ist.

**5. Bebauungsplan Nr. 268 "Gewerbegebiet Mündruper Heide"  
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1  
und § 4 Abs. 1 BauGB und Abwägung  
Vorlage: BV/049/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Dieser TOP wurde gemeinsam mit TOP 4 diskutiert.

Herr Beermann bezieht sich auf die Beschlussvorlage, S. 4, Stellungnahme Nr.1 des Gewerbeaufsichtsamtes, Abwägungsvorschlag, Satz 2, und möchte wissen, ob ein schalltechnisches Gutachten zwingend erforderlich oder freiwillig zu liefern ist.

Herr Reinersmann antwortet, das schalltechnische Gutachten sei erforderlich, fraglich sei eher, ob die vom Gewerbeaufsichtsamt angesprochene Lärmkontingentierung erforderlich sei.

Der Ausschuss stimmt über die Abwägungsvorschläge in toto ab. Diese werden bei 2 Gegenstimmen angenommen.

**Abwägungsvorschlag im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Landkreis Osnabrück – Planung, Osnabrück vom 15.01.2013**

**Regional- und Bauleitplanung**

**Stellungnahme**

Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt das geplante Gewerbegebiet in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiet Nördl. Teutoburger Wald Wiehengebirge).

Grundsätzlich handelt es sich bei Vorsorgegebieten um Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

**Abwägungsvorschlag**

Die obenstehenden Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Ein Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde von der Stadt Georgsmarienhütte beim Landkreis Osnabrück gestellt und befindet sich zurzeit im Verfahren.

**Stellungnahme**

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes zwischen der BAB A 33 und der Kreisstraße 347 keine Bedenken.

**Abwägungsvorschlag**

Die Information, dass keine Bedenken gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der A 33 und der Bielefelder Straße, die in diesem Bereich nicht mehr Kreisstraße ist, sondern eine Gemeindestraße.

**Stellungnahme**

Die o. a. Bauleitplanung schließt unmittelbar an die nördlich vorhandenen planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen an. Westlich befindet sich die mit dem Bebauungsplan Nr. 10 überplante Kleingartenanlage. Südöstlich grenzt unmittelbar Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich an. Vorbelastungen bestehen bereits durch die Autobahn A 33 im Nordosten und die Bielefelder Straße im Südwesten. Mögliche zusätzliche Beeinträchtigungen aufgrund der o. a. Bauleitplanung für die nahe Wohnnutzung sollten daher im weiteren Verfahren gutachtlich untersucht werden.

**Abwägungsvorschlag**

Mögliche Beeinträchtigungen wären in einem noch zu erstellenden Gutachten zu klären.

**Stellungnahme**

Im beizufügenden Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB sind die relevanten Umweltauswirkungen, die nach gegenwärtigem Wissensstand und durch das Planverfahren ermittelt werden können, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

**Abwägungsvorschlag**

Der Umweltbericht wird entsprechend den Vorgaben erstellt.  
Zum Antrag auf LSG-Ausgliederung sind bereits umfassende Unterlagen erstellt worden.

**Naturschutz**

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist ein Umweltbericht zu erarbeiten.

Wichtige Grundlagen dazu sind bereits in einem Fachgutachten zu Biotoptypen, Artenschutz und Vegetationskunde beigefügt. Sie sind inhaltlich konsistent und nachvollziehbar. Demnach wird die Planung keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllen.

**Abwägungsvorschlag**

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme**

Im Rahmen des Umweltberichts ist auch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen.

**Abwägungsvorschlag**

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend vorgenommen.

**Wasserwirtschaft****Stellungnahme**

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen gegen die geplante Ausweisung keine grundsätzlichen Bedenken.

**Abwägungsvorschlag**

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme**

Durch das Planungsgebiet fließt ein Gewässer dritter Ordnung. Eine Umgestaltung ist nicht vorgesehen. Zum Schutz und zur Reinhaltung des Gewässers ist ein entsprechender Gewässerrandstreifen auszuweisen.

#### **Abwägungsvorschlag**

Am Graben ist im Bebauungsplan ein entsprechender Gewässerrandstreifen vorgesehen.

### **Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd, Georgsmarienhütte vom 14.01.2013**

#### **Stellungnahme**

„... das geplante Gebiet liegt z.T. in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Kloster Oesede. Zur Planung und Realisierung des Bauvorhabens sind die Richtlinien für Wasserschutzgebiete zu beachten, DVGW-Arbeitsblatt W101.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu beachten.

#### **Stellungnahme**

Es gilt die zugehörige Schutzgebietsverordnung.

#### **Abwägungsvorschlag**

Laut beigefügter Karte liegt das Flurstück 203 in der Ecke Bielefelder Straße / Mündruper Heide im Wasserschutzgebiet. Des Weiteren befindet sich auch die Straße „Im Mündrup“ im Wasserschutzgebiet. Die Richtlinien für Wasserschutzgebiete sind zu beachten. Alle anderen Flurstücke des Plangebietes sind nicht von der Ausweisung des Wasserschutzgebietes betroffen.

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 19.12.2012**

„... gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück Bedenken erhoben.

#### **Stellungnahme**

##### **Gewerbelärm**

Es wird von hier aus für erforderlich gehalten eine Lärmkontingentierung, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebietes, bezüglich der möglichen Auswirkungen auf die in östlicher Richtung (Straße Mündruper Heide) und südlicher Richtung (Bielefelder Straße) befindlichen Wohnhäuser im Außenbereich (§ 35 BauGB) vorzunehmen.

#### **Abwägungsvorschlag**

Im bisherigen Planverfahren ist noch keine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden. Sollte es sich herausstellen, dass dies erforderlich ist, wird ein solches Gutachten erstellt, das die Gegebenheiten und Schutzansprüche der Nachbarschaft berücksichtigt.

#### **Stellungnahme**

##### **Betriebsleiterwohnungen**

Angesichts der Errichtung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Gewerbegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgetragen. In diesem Zusammenhang ist in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und

Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet unzulässig sind. Für Gewerbebetriebe bedeutet die Zulassung von Betriebsleiterwohnungen im Plangebiet eine immissionsschutzrechtliche Entwertung.“

### **Abwägungsvorschlag**

Sollten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (sog. „Betriebsleiterwohnungen“) in dem Plangebiet gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, so ist in einem noch durchzuführenden Schallgutachten ihr Schutzanspruch entsprechend zu behandeln. Dies kann u. U. dazu führen, dass passive Schallschutzmaßnahmen für solche Betriebsleiterwohnungen vorzusehen sind. Betriebsleiterwohnungen sind aber grundsätzlich dem eigentlichen Gewerbebetrieb untergeordnet.

### **Folgende Beschlussempfehlung wird bei 2 Gegenstimmen gefasst:**

Auf der Grundlage der zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen wird ein Entwurf eines Plankonzeptes des Bebauungsplanes Nr. 268 „Gewerbegebiet Mündruper Heide“ beschlossen.

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen, wenn das Verfahren zur Löschung des Landschaftsschutzgebietes (Naturpark Nördl. Teutoburger Wald – Wiehengebirge vom 12. Mai 1965) abgeschlossen ist.

Ein Schalltechnisches Gutachten ist auf der Basis des beschlossenen Plankonzeptentwurfes zu beauftragen.

### **6.           Bebauungsplan Nr. 271 "Östlich Buchgarten - Erweiterung Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden Vorlage: BV/042/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Beermann möchte vor dem Hintergrund der durch die topografische Lage bewirkten Fernwirkung des Baugebietes wissen, warum in den Bebauungsvarianten die im inneren Bereich liegenden Häuser die kleinsten seien.

Herr Frühling antwortet hierauf, bei den Stadtvillen, die lediglich punktuell an den Einfahrtsbereichen der neuen Siedlung entstehen sollten, seien die Firsthöhen lediglich einen Meter höher als bei der weiteren Siedlungsbebauung. Im inneren Bereich solle durch eine Festlegung auf eine Wohneinheit eine lockere Struktur vorgegeben werden, die Begrünung des Baugebietes nach außen mit Pflanzen von z.T. 12-15 Meter Höhe Sorge für ein teilweises „Verschwinden“ des Baugebietes.

Weiterhin fragt Herr Beermann, wie der Stand der Dinge in Sachen einer zweiten Anbindung des Baugebietes Östlich Buchgarten an die B 68 im Bereich Lübecker Straße sei.

Herr Reinersmann erläutert, der Straßenbaulastträger habe bekräftigt, dass die Straße eine Bundesstraße bleibe, was bedeute, dass an dieser Stelle nur eine Notauffahrt für die Feuerwehr möglich sei.

Herr Grothaus merkt zu den Erschließungsvarianten an, dass grundsätzlich der Baustellenverkehr nicht durch die bestehende Siedlung geleitet werden solle, was die Variante 3 ausschließe. Mit den 3 verbliebenen Varianten, von denen Nr. 2 die beste sei im Falle eines erfolgreichen Flächenerwerbs, solle weiter gearbeitet werden.

Herr Reinersmann regt an, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange mit allen Varianten zu beginnen.

Herr Grothaus ergänzt, ein ÖPNV im Baugebiet sei nur mit der Erschließungsvariante 2 möglich.

Bezüglich des ÖPNV ergänzt Herr Reinersmann, die Bushaltestelle an der Alten Rothenfelder Straße werde zusammen mit dem Bau des Radweges (Landkreis Osnabrück) in diesem Jahr ausgebaut.

Herr Lorenz merkt an, er sei grundsätzlich gegen die Neuausweisung von Baugebieten „auf der grünen Wiese“. Wenn eine solche Ausweisung erfolge, solle zumindest darauf geachtet werden, dass die Firste in Ost-West-Richtung stehen (mögliche Solarenergienutzung).

Herr Beermann stimmt dem zu. Weiterhin solle wegen der Fernwirkung des Baugebietes eine Gestaltungssatzung erlassen werden, um u.a. spiegelnde Dachpfannen auszuschließen. Eine weitere Prüfung aller Erschließungsvarianten halte er ebenfalls für sinnvoll.

Herr Beermann bittet außerdem um Auskunft, wann der Fußweg von der Rostocker Straße in das Baugebiet fertig gestellt worden sei.

Herr Reinersmann antwortet, der Weg mit wassergebundener Decke sei vor dem Hintergrund des Radwege- und Bushaltestellenausbaus vom Erschließungsträger NLG angelegt worden.

Herr Frühling ergänzt, dies sei in 2012 im Ausschuss behandelt worden, also vor dem Beschluss zur Verplanung dieser Flächen.

Herr Beermann kündigt an, vor dem Hintergrund eines in den nächsten Jahren kommenden Leerstandsproblems gegen das Baugebiet zu stimmen.

### **Folgende Beschlussempfehlung wird bei 3 Gegenstimmen gefasst:**

Auf der Grundlage der vorgestellten Planabgrenzung und der Erschließungsvarianten 2 und 4, sowie der Bebauungskonzepte 1 und 3 sind die Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 271 „Östlich Buchgarten – Erweiterung“ durchzuführen.

### **7. Bebauungsplan Nr. 108 "Mühlenbrink" -1. Änderung - Overbergschule - frühzeitige Information der Öffentlichkeit - Vorlage: BV/041/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens habe die Verwaltung mit 4 Interessenten gesprochen, die Ergebnisse würden für die Politik aufbereitet. Es sei aber festzuhalten, dass alle Interessenten die Baufenster einhalten wollten, die dem Konzept des Wettbewerbssiegers entsprächen. Daher könne dies Grundlage für eine frühzeitige Information sein.

Herr Reinersmann erläutert, eine frühzeitige Beteiligung der Bürger sei zwar in § 13 a BauGB nicht vorgesehen, werde aber als sinnvoll angesehen.

Herr Beermann möchte wissen, ob es durch den weit nach außen gerückten westlichen Baukörper Probleme hinsichtlich des Waldes und der Böschung geben könne.

Herr Reinersmann antwortet, hinsichtlich der Böschung gebe es keine Probleme, bezüglich des Waldrandes gebe es Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde, je nach Investorenauswahl müssten die besprochenen Lösungen fortentwickelt werden.

Herr Frühling ergänzt, die Baugrenzen im Bebauungsplanentwurf entsprächen 1:1 denen des Wettbewerbssiegers.

**Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:**

Auf der Grundlage der Planabgrenzung und dem derzeitigen Planungsstand wird die Verwaltung beauftragt die Öffentlichkeit in Form einer Informationsveranstaltung analog § 3 (1) BauGB zu informieren.

**8. Bauvoranfrage Gewerbeobjekt Malbergen  
Vorlage: BV/048/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Frühling erläutert die Vorlage. Von Seiten der Verwaltung bestünden keine Einwände gegen das Bauvorhaben, soweit Gutachten den Beweis der Emissionsunschädlichkeit führten.

Herr Beermann schlägt vor, dass der Neubau nicht höher als die Firsthöhe des Altbaus sein solle.

Herr Reinersmann erläutert, die geplanten Höhen seien ortsüblich.

Herr Schoppmeyer bezweifelt, dass sich das Bauvorhaben aufgrund seiner Höhe in die direkte Umgebung einfüge.

Herr Lorenz führt an, das Bauvorhaben füge sich nicht in die Örtlichkeit ein und sei damit nach § 34 I BauGB unzulässig, insofern keine Ausnahme nach § 34 IIIa BauGB genutzt werde. Er schlägt vor, einen Bebauungsplan aufzustellen, um u.a. eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu erreichen.

Herr Beermann hält eine Bebauungsplanaufstellung für relativ aufwendig und schlägt vor, weitere Daten einzuholen und das Bauvorhaben mit seinem Umfeld zu vergleichen.

Herr Frühling erläutert, die zulässige Höhe der Vollgeschosse richte sich nicht nach § 34 BauGB, sondern nach der BauNVO. Art und Maß der baulichen Nutzung seien wesentliche Kriterien. Bei beiden Kriterien gebe es in der vorliegenden Bauvoranfrage keine Probleme, insofern die notwendigen Emissionsnachweise beigebracht würden.

Herr Reinersmann fügt hinzu, weitere Gespräche zur Bauhöhe seien möglich.

Herr Schoppmeyer schlägt vor, dass die Verwaltung weitere Gespräche mit dem Bauinteressenten führt, um zu klären, ob eine andere Dachform beantragt werden könne und ob auf ein 3. OG verzichtet werden könne. Der Ausschuss folgt diesem Vorschlag.

**9. Bebauung Grundstück Schwarzer Weg 11 - Abwägung städtebaulicher und naturschutzfachlicher Belange  
Vorlage: BV/050/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Lorenz verweist auf Seite 2 der Vorlage. In Absatz 2 Satz 2 heißt es: „Eine Umwandlung ist genehmigungspflichtig und nur zulässig, wenn erhebliche wirtschaftliche Interessen des Eigentümers vorliegen [...] oder das Wohl der Allgemeinheit dieses erfordert.“ Diese Tatbestände seien nicht erfüllt, daher könne eine Umwandlung des Waldes nicht erfolgen.

Herr Schoppmeyer ergänzt, grundsätzlich sehe er das Schließen von Baulücken positiv, hier liege aber keine Baulücke vor, weswegen der Landkreis Osnabrück in seiner Haltung unterstützt werden solle.

Herr Beermann begrüßt dies, der bestehende Grünzug sei zu erhalten.

**Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:**

Der Landkreis Osnabrück wird in der Auffassung unterstützt, dass eine Umwandlung des bestehenden Waldes nicht zulässig ist.

**10. Beantwortung von Anfragen**

**Stand ÖPNV-Konzept**

Herr Böhle hatte in der Sitzung des Ausschusses am 14.01.13 um den Sachstand in Sachen ÖPNV-Konzept gebeten.

Antwort der Verwaltung, Fachbereich II:

Nach Mitteilung von Herrn Hoppe ist seinerseits ein Präsentationstermin im späten Frühjahr geplant.

**Erreichbarkeit Haller Wilhelm**

Siehe Anlage

**Verkehrssituation Auf der Masch**

Herr Schoppmeyer hatte in der Sitzung des Ausschusses am 04.02.2013 eine Anfrage zur Verkehrssituation Auf der Masch gestellt.

Antwort der Verwaltung, Fachbereich II:

FB II hat Kontakt mit Herrn Schoppmeyer aufgenommen.

## **11. Anfragen**

### **Mühlenteich**

Herr Hebbelmann fragt an, wieso die von ihm in der Ausschusssitzung am 14.01.13 angeregten Fragestellungen an den Landkreis zuerst im VA vorgestellt worden seien und wann sie dem Ausschuss öffentlich präsentiert würden.

Herr Reinersmann antwortet, eine erste Antwort solle in der Sitzung des Ausschusses am 11.03. erfolgen, darüber hinaus werde ein eigener Tagesordnungspunkt „Mühlenteich“ vorbereitet.

### **Energieeffizienzkonzept**

Herr Beermann bittet um Auskunft, wann das Energieeffizienzkonzept umgesetzt werden solle und ob hierfür genügend Personal und Ressourcen zur Verfügung stünden.

Herr Bürgermeister Pohlmann antwortet, zur Ratssitzung im Juni solle eine Vorlage zum Netzwerk Energieeffizienz fertig gestellt sein.

### **Straßenschäden Weidenstraße / Seidelbast**

Herr Symanzik bittet um Auskunft, wann eine endgültige Wiederherstellung der nach einem Wasserschaden provisorisch wieder hergestellten Straßenfläche erfolge.

Herr Reinersmann antwortet, laut Vereinbarung mit den Stadtwerken sollten aufgerissene Straßenflächen im Folgejahr wieder hergestellt werden, dieser Sachverhalt werde abgeklärt.

### **Interkommunale Gewerbegebiete**

Herr Noureldin bittet um Auskunft, ob in der Verwaltung interkommunale Gewerbegebiete mit den Nachbarkommunen geprüft wurden.

Herr Reinersmann antwortet, derartige Überlegungen habe es in der Vergangenheit gegeben, diese seien nicht umzusetzen gewesen.

Herr Bürgermeister Pohlmann ergänzt, der Landkreis Osnabrück habe 2008/2009 geprüft, an welcher Stelle interkommunale Gewerbegebiete sinnvoll seien. Die Topografie sei hierbei gerade in Georgsmarienhütte ein entscheidender Faktor, der zum Beispiel gemeinsame Gewerbegebiete mit Hagen nicht zulasse.

### **Wohn- und Geschäftshaus Malberger Straße**

Herr Lorenz bittet um Auskunft zum nördlich des Reifenhandels Lammers geplanten Wohn- und Geschäftshauses an der Malberger Straße.

Herr Reinersmann antwortet, hierzu lägen die notwendigen Bescheide vor.

Weiterhin möchte Herr Lorenz wissen, ob der Ausschuss bzw. der Rat beteiligt worden seien.

### **Weg zum Dionysiushaus Holsten-Mündrup**

Herr Pesch bittet um Auskunft, wann der Weg zum Dionysiushaus hergerichtet werden solle.

Herr Reinersmann antwortet, der liegenschaftliche Weg werde in 2013 hergerichtet.

### **Mühlenteich**

Herr Hebbelmann bittet um Auskunft, wann und aufgrund welcher Rechtsgrundlage der Zufluss zum Mühlenteich in der Vergangenheit gekappt worden sei.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und bedankt sich bei den Teilnehmern für die Mitarbeit.

Vorsitz

i. A. Bürgermeister

Protokollführung